

## **Inhalt**

Einleitung.....	1
Fragen zur INSPIRE-Betroffenheit .....	2
Bildung von Referenzdatensätzen .....	2
Neuer Referenzdatensatz oder identische Kopie eines Referenzdatensatzes .....	2
Denkmalschutz als Bestandteil der Schutzgebiete .....	2
Fragen zu Begrifflichkeiten .....	3
Große Datenmengen, die häufig aktualisiert werden (Art. 14).....	3
Neu gesammelte Geodatensätze (Art. 7).....	3
Fragen zur Bereitstellung der Geodaten/Metadaten.....	3
Umgang mit lt. INSPIRE verpflichtenden Attributen/Objekten, die nicht geführt werden .....	3
Form der Bereitstellung von Geodaten über Darstellungsdienste (I) .....	4
Form der Bereitstellung von Geodaten über Darstellungsdienste (II) .....	4
Form der Bereitstellung von Geodaten über Darstellungsdienste (III) .....	4
Bereitstellung von Metadaten nach Art. 5 .....	4
Konforme Bereitstellung.....	5
Fragen zum Monitoring und Berichtswesen.....	6
Granularität der Meldung und Metadatenbeschreibung.....	6
Einbeziehung der Datenspezifikationen (I) .....	6
Einbeziehung der Datenspezifikationen (II) .....	6

## **Einleitung**

Dieses Dokument ist eine Zusammenstellung der Ergebnisse des von der Europäischen Kommission am 17.06.2010 mit den nationalen Anlaufstellen durchgeführten "Legal Workshop". Es werden lediglich die wesentlichsten Punkte dargestellt, thematisch gegliedert und zum besseren Verständnis bei Bedarf um Anmerkungen/weitergehende Ausführungen ergänzt. Das Protokoll zum Workshop (Original in englischer Sprache, inoffizielle deutsche Übersetzung des BMU) ist im Geodatenportal Niedersachsen in der INSPIRE-Rubrik zum Download verfügbar.

Aus den nachfolgend aufgeführten Antworten der Europäischen Kommission zu den von den Mitgliedstaaten im Vorfeld des Workshops eingereichten Fragen zur Auslegung der INSPIRE-Richtlinie bzw. der Durchführungsbestimmungen, sowie den – wo erforderlich – daraus abgeleiteten Interpretationen durch die Kst. GDI-NI, lassen sich keine rechtsverbindlichen Aussagen zur INSPIRE-Umsetzung folgern.

Diese Kurzzusammenfassung dient lediglich als in deutscher Sprache verfügbare Orientierungshilfe für die INSPIRE-Umsetzung im Rahmen der GDI-NI und soll die momentane Sichtweise der EU auf einige der häufig gestellten Fragen wieder geben.

## **Fragen zur INSPIRE-Betroffenheit**

### **Bildung von Referenzdatensätzen**

*In einigen Bereichen werden Daten, die auf unteren Verwaltungsebenen erfasst werden, zu landesweiten Datenbeständen aggregiert, wobei sie inhaltlich nur die Summe der Teil-Datenbestände bilden (es findet keine weitere Datenverarbeitung statt). Können diese zusammengeführten Datensätze als die von INSPIRE betroffenen Referenzversionen deklariert werden?*

Ja, denn es obliegt den Mitgliedstaaten, wie sie ihre GDI organisieren. Dies ist in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 6 der Richtlinie: „Die Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten sollten so ausgelegt sein, dass Geodaten auf der optimal geeigneten Ebene gespeichert, zugänglich gemacht und verwaltet werden, (...).“

### **Neuer Referenzdatensatz oder identische Kopie eines Referenzdatensatzes**

*Es sind verschiedene Szenarien möglich (u. a. Datenbestände werden generalisiert), in denen Geodatensätze, die Kopien von unter INSPIRE fallenden Geodatensätzen sind, in irgendeiner Weise an anderer Stelle verändert werden. Ab wann gelten diese Geodatensätze als sogenannte neue Referenzversionen und müssen auch für INSPIRE bereit gestellt werden?*

Alle Geodatensätze, die in irgendeiner Form „manipuliert“ werden, sind nicht mehr identische Kopien der Referenzdatensätze. Dies betrifft auch Geodatensätze, die als Teilmengen existierender Referenzdatensätze zu zählen sind (bspw. durch Löschung von Attributen, die nicht relevant für INSPIRE sind). Dennoch gelten nur solche Geodatensätze als neue Referenzversionen und müssen für INSPIRE bereit gestellt werden, wenn sie in Bezug auf INSPIRE relevante, „einzigartige“ Daten beinhalten. In diesem Zusammenhang obliegt es auch den Mitgliedstaaten zu entscheiden, welche Operationen dazu führen, dass ein Geodatensatz als „weitgehend umstrukturiert“ (Anm. Kst. GDI-NI: vgl. Art. 7 der INSPIRE-Richtlinie) einzustufen ist.

### **Denkmalschutz als Bestandteil der Schutzgebiete**

*Fallen Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, unter die INSPIRE-Richtlinie, Anhang I, Nr. 9 „Schutzgebiete“?*

Ja, gemäß der Definition von Schutzgebieten in den Datenspezifikationen (Version 3.0, Seite 6):

„(...) Diese können Örtlichkeiten beinhalten, deren Schutzziele von verschiedenen Fachgebieten basierend auf verschiedenen Zielsetzungen definiert wurden. (...) Zielsetzungen für den Schutz können beinhalten: (...) den Schutz der von Menschen erschaffenen Objekte inklusive Gebäuden, prähistorischen und historischen archäologischen Stätten, (...).“

## **Fragen zu Begrifflichkeiten**

### **Große Datenmengen, die häufig aktualisiert werden (Art. 14)**

*Wie sind die Begriffe "große Datenmengen" und "häufig aktualisiert" definiert?*

*Müssen die Mitgliedstaaten diese Begriffe selbst noch genauer spezifizieren?*

*Gibt es Kenntnisse darüber, welche Geodatenätze von den Mitgliedstaaten unter diese Begriffe subsumiert werden?*

Die Begriffe werden von INSPIRE nicht näher erläutert/definiert, auch besteht keine Pflicht der Mitgliedstaaten, dies zu tun. Die Einstufung von Geodatenätzen in diese Kategorie ist Auslegungssache der Mitgliedstaaten. Die Einführung dieser Regelungen resultiert aus dem Mitentscheidungsverfahren und trägt den Bedenken einiger Meteorologischer- und Vermessungsverwaltungen in den Mitgliedstaaten Rechnung.

### **Neu gesammelte Geodatenätze (Art. 7)**

*Worauf bezieht sich der Begriff „neu gesammelte Geodatenätze“: Auf Geodatenätze, die nach dem Inkrafttreten der INSPIRE-Richtlinie (15.05.2009) oder nach dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten erhoben werden?*

Der Begriff bezieht sich auf Geodatenätze, die nach der Annahme der Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten durch die Europäische Kommission erhoben werden (dies ist nicht das Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsbestimmungen; die Annahme liegt zeitlich davor).

## **Fragen zur Bereitstellung der Geodaten/Metadaten**

### **Umgang mit lt. INSPIRE verpflichtenden Attributen/Objekten, die nicht geführt werden**

*Wie soll mit solchen Attributen umgegangen werden, die von INSPIRE (im Entwurf zu den Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten) als „verpflichtend“ gekennzeichnet sind, die aber in den vorhandenen Geodatenätzen im Mitgliedstaat nicht geführt werden und damit nicht vorhanden sind? Und was ist zu tun, wenn als „verpflichtend“ gekennzeichnete Objekte im Mitgliedstaat nicht verfügbar sind?*

INSPIRE fordert keine Nacherfassung dieser Attribute. Werden Geodatenätze neu erfasst, dann sind diese verpflichtenden Attribute mit zu erfassen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die als „verpflichtend“ gekennzeichneten Attribute bei allen Mitgliedstaaten vorhanden sind bzw. aus den bestehenden Informationen leicht abgeleitet werden können.

Für die Objekte gilt Gleiches.

### **Form der Bereitstellung von Geodaten über Darstellungsdienste (I)**

*Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Geodaten gemäß Entwurf zu den Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenbanken und -diensten („konforme Bereitstellung“) wird zeitlich nach der Verpflichtung liegen, Geodaten über Darstellungsdienste bereit zu stellen. Welche Geodaten sollen in welcher Form im Mai 2011 bereit gestellt werden?*

Die Verfügbarkeit von Darstellungsdiensten ist losgelöst von der konformen Bereitstellung zu betrachten. Gemäß Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie sind für alle Geodatenbanken, für die Metadaten vorliegen, Darstellungsdienste einzurichten. Dabei ist die Form der Darstellung solange den Mitgliedstaaten überlassen, bis die o. g. Durchführungsbestimmungen in Kraft getreten sind und entsprechend der dann geltenden Fristen Geodatenbanken für INSPIRE in harmonisierter Form – auch bzgl. der Darstellung – bereit gestellt werden müssen.

### **Form der Bereitstellung von Geodaten über Darstellungsdienste (II)**

*In welcher Form sollen die Geodatenbanken über Darstellungsdienste (und Download-dienste) bereit gestellt werden, wenn die Datenmodelle noch erstellt werden (Anhang II, III) bzw. noch nicht rechtsverbindlich sind (Anhang I)?*

Die Mitgliedstaaten entscheiden solange selbst, in welchem Format die Geodatenbanken bereit gestellt werden, bis die entsprechenden Verpflichtungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung der Geodatenbanken wirksam werden.

### **Form der Bereitstellung von Geodaten über Darstellungsdienste (III)**

*Aus unserer Sicht (Anm. Kst. GDI-NI: der Niederlande) ist eine Umsetzung von Darstellungs- und Downloaddiensten erst möglich, wenn die Geodatenbanken konform zu den Datenspezifikationen vorliegen.*

Aus Sicht der Netzdienste und soweit es die Geodatenbanken betrifft besteht momentan keinerlei Abhängigkeit zur Verfügbarkeit von Geodatenbanken, die konform zu den Datenspezifikationen („harmonisierte Geodatenbanken“) sind. Solange diese harmonisierten Geodatenbanken nicht verfügbar sind, ist der Zugang zu den existierenden Geodatenbanken durch die Netzdienste zu gewährleisten.

### **Bereitstellung von Metadaten nach Art. 5**

*Wie sollen Metadaten erfasst werden, wenn der zu beschreibende Geodatenbank Inhalte zu mehr als einem Themengebiet aufweist?*

Sowohl die „Themenkategorie“ als auch die „Schlüsselwörter“ können mehr als einen Wert beinhalten, so dass die Zugehörigkeit eines Geodatenbankes zu mehreren Themengebieten der INSPIRE-Richtlinie abgebildet werden kann. Ebenfalls kann die Konformität eines Geodatenbankes gegenüber mehreren Themengebieten und zugehörigen Datenspezifikationen in den Metadaten erklärt werden.

### **Konforme Bereitstellung**

*Sind alle von INSPIRE betroffenen Geodatensätze bereit zu stellen, auch wenn sie niemals (z. B. weil sie Rasterdaten sind) oder nur mit erheblichem Aufwand (z. B. weil sie nur in einer rudimentären Datenstruktur vorliegen) in das INSPIRE-Datenmodell transformiert werden können?*

*Falls ja, besteht dann dauerhaft die Möglichkeit, sie im originär geführten Datenmodell bereit zu stellen?*

INSPIRE gilt für Geodatensätze, die in elektronischer Form vorliegen, also auch für Rasterdaten. Theoretisch müssen auch diese Geodatensätze zu einem bestimmten Zeitpunkt konform zum jeweiligen INSPIRE-Datenmodell bereit gestellt werden. Können die Geodatensätze aufgrund ihres Datenmodells und unpassender bzw. fehlender Attribute nicht konform bereit gestellt werden, dann ist die konforme Bereitstellung „nicht durchführbar“. Für die Durchführungsbestimmungen wurden allerdings im Einklang mit der INSPIRE-Richtlinie die „Durchführbarkeit“ und die „Kosten“ mit berücksichtigt. Der Aufwand, um die o. g. Geodatensätze INSPIRE-konform zu machen (manuelle Digitalisierung, Attributzuweisung usw.), kann also mit der Sammlung neuer Daten verglichen werden (*Anm. Kst. GDI-NI: Was von der INSPIRE-Richtlinie in Artikel 4 , Nummer 4 ausdrücklich nicht gefordert wird.*). Dieser Aufwand ist dann jeweils gegenüber dem Nutzen abzuwägen, diese Daten konform zu den Vorgaben von INSPIRE bereit zu stellen.

In jedem Fall ist es erforderlich, diese Geodatensätze „gemeinsam zu nutzen“, auch wenn dies im originär geführten Datenmodell und nicht konform zu den Vorgaben von INSPIRE erfolgt.

## **Fragen zum Monitoring und Berichtswesen**

### **Granularität der Meldung und Metadatenbeschreibung**

*Auf welcher Ebene sollen Geodatenätze (Datensatz oder Objekt) und Geodienste (Dienst oder Layer) für das Monitoring gemeldet und mit Metadaten beschrieben werden?*

Auf den Ebenen „Datensatz“ und „Dienst“.

### **Einbeziehung der Datenspezifikationen (I)**

*In welcher Art und Weise sollten die Datenspezifikationen zu den Themen der Anhänge I, II und III bei der Identifizierung von INSPIRE relevanten Geodatenätzen und Geodiensten benutzt werden?*

Die einzige Grundlage auf der entschieden werden soll, ob ein Geodatenatz unter die INSPIRE-Richtlinie fällt, sind die in der Richtlinie selbst enthalten Definitionen zu den Geodathemen in den Anhängen I, II und III.

*(Anm. Kst. GDI-NI: Dies bedeutet eine Trennung der Betroffenheit nach Artikel 4 der INSPIRE-Richtlinie von der Verpflichtung zur konformen Bereitstellung nach Artikel 7 der INSPIRE-Richtlinie.)*

### **Einbeziehung der Datenspezifikationen (II)**

*Nach Artikel 2 der Durchführungsbestimmungen zum Monitoring und Berichtswesen müssen die Mitgliedstaaten eine Liste mit den Geodatenätzen und Geodiensten erstellen, die unter die Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie fallen. Die Datenspezifikationen für die Themen der Anhänge II und III werden aber nicht vor 2012 erstellt sein, weswegen beim diesjährigen Monitoring und Berichtswesen einige Mitgliedstaaten ausschließlich Geodatenätze und Geodienste zu den Themen des Anhangs I gemeldet haben. Eine Klarstellung zum weiteren Vorgehen wird erbeten.*

In den o. g. Durchführungsbestimmungen ist nicht spezifiziert, dass die aufgelisteten Geodatenätze konform zu den Datenspezifikationen sein müssen. Die Liste zum Monitoring gibt lediglich einen Überblick über die in den Mitgliedstaaten vorhandenen, von INSPIRE betroffenen Geodatenätze. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass dies nur für Geodatenätze zu den Themen des Anhangs I der Fall ist. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass ab dem 15. Mai 2009 die gemeinsame Nutzung von existierenden Daten gemäß den in Artikel 17 der INSPIRE-Richtlinie definierten Bedingungen eine Verpflichtung darstellt. Diese Verpflichtung ist vollkommen unabhängig von den technischen Durchführungsbestimmungen *(Anm. Kst. GDI-NI: Wie bspw. zu den Datenspezifikationen und damit auch unabhängig von einer konformen Bereitstellung.)*